

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 29. März 2021

Nr. 6

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 08.03.2021 Nr. 32-4354.3-1-18 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2280 (Stadtlauringen - Saal a.d. Saale), Ortsumgehung Sulzfeld (Abschnitt 320, Station 1,305 - Abschnitt 380, Station 0,120; Bau-km 0+000 - Bau-km 3+740; Landkreis Rhön-Grabfeld) 45

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 18.03.2021 Nr. 12-1444.11-4-13 über die Änderung der Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Benutzungssatzung)..... 46

Bek vom 18.03.2021 Nr. 12-1444.11-4-13 über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)..... 46

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 47

Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2280 (Stadtlauringen – Saal a.d. Saale), Ortsumgehung Sulzfeld (Abschnitt 320, Station 1,305 – Abschnitt 380, Station 0,120; Bau-km 0+000 – Bau-km 3+740; Landkreis Rhön-Grabfeld)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 08.03.2021 Nr. 32-4354.3-1-18

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen im Grabfeld aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekannt-

machungen der Gemeinden Sulzfeld und Großbardorf, Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen im Grabfeld, gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 08.03.2021
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Ap1-I 4354

RAB1 2021 S. 45

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Benutzungssatzung)

Bekanntmachung vom 18.03.2021 Nr. 12-1444.11-4-13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 18.02.2021 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.03.2021
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Benutzungssatzung) vom 02.07.2015

Aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Musikschule Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1

§ 16 der Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Benutzungssatzung) vom 02.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 16 Benutzungsverhältnis bei Schulschließungen

- (1) Bei Schließung der Musikschule aufgrund behördlicher Anordnung oder behördlicher Untersagung von Präsenzunterricht besteht das Benutzungsverhältnis fort. Die Musikschule kann in diesen Fällen den Musikschulunterricht ersatzweise durch den Einsatz digitaler Medien über eine Internetverbindung durchführen. Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten im Rahmen dieses Unterrichtsangebotes dürfen bis auf Widerruf bei Einhaltung der vorgesehenen Fristen gespeichert werden. Der Unterrichtsablauf darf nicht gespeichert, veröffentlicht oder verwertet werden.
- (2) Das Online-Angebot gilt in diesen Fällen als gleichwertige Unterrichtsersatzleistung zur Versorgung der Schüler. Die Gebühren fallen für den Zeitraum des Online-Unterrichtes in gleicher Höhe an.

§ 2

Der bisherige § 16 wird § 17:

§ 17 Gebühren

Für den Besuch der Musikschule sind in der Regel Gebühren zu entrichten. Näheres bestimmt die Gebührensatzung.

§ 3

Die Änderungen der Benutzungssatzung treten am 1. September 2021 in Kraft.

Zweckverband Musikschule Schweinfurt
Schweinfurt, 23.02.2021

Remelé
Verbandsvorsitzender

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)

Bekanntmachung vom 18.03.2021 Nr. 12-1444.11-4-13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 18.02.2021 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.03.2021
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 02.07.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.03.2018

Aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Musikschule Schweinfurt folgende Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 02.07.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.03.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

- § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 02.07.2015 wird wie folgt geändert:
- (2) Im Elementarbereich und Instrumentalunterricht wird eine Grundgebühr in Höhe der jeweiligen Leistungen für soziale Teilhabe / Kultur, Sport, Mitmachen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhoben.

§ 2

§ 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 02.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 7 Gebühren in Fällen von angeordneter Betriebsschließung

- (1) Wenn bei Schließung der Musikschule aufgrund behördlicher Anordnung oder behördlicher Untersagung der Unterricht als Online-Unterricht fortgeführt, sind die Gebühren für diese Zeit in gleicher Höhe wie für den Präsenzunterricht zu entrichten.
- (2) Sollte nachweislich aus technischen Gründen das Online-Angebot nicht wahrgenommen werden können, werden die Stunden - soweit möglich - nachgeholt. Sollte auch dies nicht möglich sein, werden die Gebühren für den Zeitraum des Ausfalls erlassen. Dabei wird pro ausgefallener Stunde ein Viertel einer Monatsgebühr erlassen, Ferienzeiten bleiben dabei außen vor.

§ 3

Die Anlage 1 und 2 der Gebührensatzung erhalten folgende

Fassung:

Anlage 1 zur Gebührensatzung:
Unterrichtsgebühren
Gültig ab 01. September 2021:

Art des Unterrichts	Dauer in Min. wöchentlich	Euro monatlich	Euro jährlich
Elementarbereich			
Musikmäuse	45 Min.	17,50	210,00
MFE, MGA, Musikschulgarten	75 Min.	26,00	312,00
Großgruppe instrumental (mind. 5 Kinder)	45 Min.	20,00	240,00
Perkussionsgruppe (mind. 5 Kinder)	60 Min.	25,00	300,00
Instrumentalunterricht:			
4 Schüler	45 Min.	29,50	354,00
3 Schüler	45 Min.	34,00	408,00
2 Schüler	30 Min.	34,00	408,00
3 Schüler	60 Min.	45,50	546,00
2 Schüler	45 Min.	48,50	582,00
2 Schüler	60 Min.	65,00	780,00
Einzel	30 Min.	65,00	780,00
Einzel	45 Min.	97,00	1.164,00
Einzel	60 Min.	130,00	1.560,00
Musiktheorie, Jazzkurs		10,00	120,00
Ensemble, Chor im Hauptfach		-	-
ohne Hauptfach		10,00	120,00

Anlage 2 zur Gebührensatzung:
Instrumentenmiete
Gültig ab 01. September 2021:

Instrumentenmiete	Euro monatlich	Euro jährlich
Gültig ab: 01.09.2021		
Instrumentenmiete für alle Leihinstrumente	19,00	228,00

Fälligkeit:

Die Musikschulgebühr und Instrumentenmiete wird in 4 Raten erhoben. Fälligkeiten im Laufe des jeweiligen Schuljahres:

01.12. 01.02.
01.04. 01.06.

Sollte in Einzelfällen die Erstellung des Gebührenbescheides bis zum 01.12. nicht möglich sein, werden 1. und 2. Rate zum 01.02. erhoben.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Zweckverband Musikschule
Schweinfurt, 23.02.2021

Remelé
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 46

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Hauck/Noftz“

Sozialgesetzbuch SGB I – Allgemeiner Teil (Kommentar)

44. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2019

ISBN 978-3-503-11920-2

Preis: 94,00 €

Erich Schmidt Verlag

Die aktuelle Lieferung beinhaltet die komplett überarbeitete Kommentierung des § 22 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im zweiten Abschnitt Einweisungsvorschriften. Mit den Kommentierungen zu §§ 40, 41, 42 und 46 werden weitere Vorschriften im dritten Abschnitt Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs komplett aktualisiert. Abgerundet wird diese Lieferung mit den Änderungen in diversen Gesetzestexten, selbstverständlich auch im SGB I.

„Hauck/Noftz“

Sozialgesetzbuch SGB I – Allgemeiner Teil (Kommentar)

45. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2020

ISBN 978-3-503-11920-2

Preis: 94,00 €

Erich Schmidt Verlag

Die Lieferung bringt die Kommentierung der Einführungsvorschriften zum Arbeitsförderungsrecht (§ 19 SGB I) und zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 21 SGB I) auf den neuesten Stand. Berücksichtigung finden dabei insbesondere die temporären Änderungen des Leistungsrechts im SGB III und SGB V aufgrund der COVID-19-Pandemie. Bei den Leistungen bei gleitendem Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand (§ 19b SGB I) werden insbesondere die neuen Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich ihrer befristeten „Corona-bedingten“ Anhebung erläutert. Die geänderten Zuständigkeiten im Bereich der Versorgungsleistungen

bei Gesundheitsschäden finden im Rahmen der Kommentierung von § 24 SGB I Berücksichtigung. Schließlich werden mit dieser Lieferung alle Gesetzestexte auf den aktuellen Stand gebracht.

„Graß/Duhnkrack“

Umweltrecht in Bayern

193. Aktualisierungslieferung

Stand: Februar 2021

Artikelnummer: 66237193

Preis: 336,20 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt neu auf das Bayerische Klimaschutzgesetz und berücksichtigt insbesondere Änderungen des Bayer. Naturschutzgesetzes und seiner Ausführungsverordnung des Verpackungsgesetzes, des Batteriegesetzes, des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes, der Abfallverzeichnisverordnung und der Altfahrzeugverordnung. Aktualisiert werden außerdem u. a. das Chemikaliengesetz und die 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung, das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, das Brennstoffemissionshandelsgesetz, die Erneuerbare-Energien-Verordnung, die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung sowie die Marktstammdatenregisterverordnung.

„Parzefall/Ecker/Katzer“

Kommunales Ortsrecht

59. Aktualisierungslieferung

Stand: Januar 2021

Artikelnummer: 66184059

Preis: 255,04€

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden die Kennzahlen 30.00 (Einführung Kommunale Wasserversorgung), 56.00 (Einführung Badebetrieb), 56.10 (Bädersatzung/-ordnung), 57.00 (Benutzungssatzung für Anschlagtafeln), 69.00 (Erläuterungen zur Katzenschutzverordnung), 69.10 (Katzenschutzverordnung), 85.00 (Einführung zur Plakatierungsverordnung), 85.10 (Plakatierungsverordnung), 90.20 (Einführung zur Veränderungssperre), 90.21 (Muster1 – Satzung über eine Verlängerungssperre), 90.30 (Einführung zur Fremdenverkehrssatzung und Muster), 90.40 (Einführung zur Satzung über das Vorkaufsrecht und Muster), 90.60 (Einführung zur Erhaltungssatzung), 90.70 (Einführung zur Sanierungssatzung), 90.71 (Muster zur Sanierungssatzung), 90.80 (Einführung zur Satzung zur Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs), 90.81 (Muster zur Entwicklungssatzung) und 90.85 (Einführung zur Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus) aktualisiert.

„Schober“

Das bayerische Feuerwehrrecht in der Praxis

3. Auflage

Stand: 2021

Preis: 24,99 €

Artikelnummer: 78250629001

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Der Leitfaden ist Ihr unverzichtbares Hilfsmittel für den täglichen Vollzug des Feuerwehrrechts in den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden Bayerns. Es verschafft Ihnen einen schnellen und praxisnahen Überblick und gibt Ihnen mehr Rechtssicherheit. Der Praxisleitfaden enthält auch die neue Vollzugsbekanntmachung vom 28. September 2020 zum Feuerwehrgesetz.

„Büchner/Pahlke“

Kommunalrecht in Bayern

144. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2020

Artikelnummer: 66136144

Preis: 184,14 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 144. Lieferung bringt eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 30, 51 und 53 GO sowie zu Teilen der Landkreisordnung; sie aktualisiert außerdem verschiedene Vorschriften.

„Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP)“

Expertenstandard – Schmerzmanagement in der Pflege

Stand: 2020

ISBN: 978-3-00-065787-0

Preis: 30,00 €

Hochschule Osnabrück

Die vorliegende Aktualisierung vereinigt die beiden Expertenstandards „Schmerzmanagement in der Pflege bei akuten Schmerzen“ (1. Aktualisierung 2011) und „Schmerzmanagement in der Pflege bei chronischen Schmerzen“ (Entwicklung, Konsentierung & Implementierung 2015).